

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

**Ausführungsbestimmungen des Ministers
für Inneres, Digitalisierung und Migration
zur Bekanntmachung über die Stiftung des
Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens
und der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille**

Vom 2. Februar 2017 – Az. 6-103/7 –

Aufgrund von § 11 der Bekanntmachung des Innenministers über die Stiftung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens und der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille vom 15. März 2016 (GABl. S. 190) wird festgelegt:

I. Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen

§ 1

Allgemeines

Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird nach der Stiftungsbekanntmachung verliehen als Zeichen der Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg.

§ 2

Ausgestaltung

(1) Das versilberte, im Durchmesser 40 mm große Ehrenzeichen zeigt auf der Vorderseite drei versetzt stehende Löwen in jeweils einem Kreis sowie die Umschrift »Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg«. Die Rückseite trägt in der oberen Hälfte die Aufschrift »Für besondere Verdienste im Bevölkerungsschutz«, in der unteren Hälfte das große Landeswappen und die Umschrift »Engagement, Hilfsbereitschaft, Teamgeist«. Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird an einem blauen, 30 Millimeter breiten Band, mit silberner Randeinfassung getragen.

(2) An Stelle des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens wird von Uniformträgerinnen oder Uniformträgern eine Bandschnalle in blau mit silberner Randeinfassung und einem Ausschnitt der Vorderseite des Ehrenzeichens mit einem Löwen im Kreis in Miniatur und von Zivilpersonen eine Anstecknadel getragen.

§ 3

*Grundsätze für die Verleihung
des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens*

(1) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird an Angehörige der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg anerkannten Hilfsorganisationen, der Feuerwehren oder des Technischen Hilfswerks verliehen, die sich in besonderer Weise um den Bevölkerungsschutz verdient gemacht haben oder die besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatz gezeigt haben. Es kann auch an Personen verliehen werden, die keiner der genannten Organisationen angehören, die sich aber gleichwohl um den Bevölkerungsschutz verdient gemacht haben.

(2) Die Erfüllung von selbstverständlichen Pflichten der in den in Absatz 1 genannten Organisationen und Einrichtun-

gen Tätigen allein rechtfertigen die Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens nicht. Die Verdienste sollen über das Maß der selbstverständlichen Pflichterfüllung hinausgehen. Dabei kann es sich insbesondere handeln um

- a) die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr oder schwerer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, wobei der Erfolg der Rettung nicht erforderlich ist,
- b) den beispielhaften Einsatz und die vorbildliche Aufgabenwahrnehmung bei der Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte,
- c) das außerordentliche Engagement im Bereich der Ausbildung im Bevölkerungsschutz
- d) besondere Verdienste um die Zusammenarbeit der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen oder
- e) sonstiges eindrucksvoll Geleistetes oder Bewirktes, das für den Bevölkerungsschutz von außerordentlicher Bedeutung ist.

(3) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen wird jährlich verliehen und ist auf eine Zahl von 20 pro Jahr begrenzt.

(4) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen kann nicht erhalten, wer für dieselbe Leistung bereits eine Auszeichnung des Landes Baden-Württemberg erhalten hat. Es wird nur einmal an dieselbe Person verliehen.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Nach § 3 Abs. 2 der Stiftungsbekanntmachung sind vorschlagsberechtigt

1. die Landesverbände der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg anerkannten Hilfsorganisationen,
2. der Landesfeuerwehrverband,
3. die Katastrophenschutzbehörden und
4. die Städte und Gemeinden.

(2) Initiativverleihungen der Innenministerin oder des Innenministers bleiben unberührt.

§ 5

Verfahren

(1) Vorschläge zur Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars ausführlich zu begründen und an das Innenministerium zu richten. Vorschläge der Katastrophenschutzbehörden (§ 4 Absatz 1 Nr. 3) sind auf dem Dienstweg einzureichen. Der Landesbeauftragte des Technischen Hilfswerks und der Kommandeur des Landeskommandos der Bundeswehr können Auszeichnungen mit dem Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen beim Innenministerium anregen.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens trifft die Innenministerin oder der Innenminister.

(3) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde. Die Verleihungsurkunde wird von der Innenministerin oder dem Innenminister unterzeichnet.

(4) Die Aushändigung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens ist der Innenministerin oder dem Innenminister vorbehalten. Sie kann ausnahmsweise durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten erfolgen.

(5) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6

Ehrungswürdigkeit

Eine Auszeichnung von Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind, ist ausgeschlossen. Erweist sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen durch das Innenministerium aberkannt werden.

II. Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille

§ 7

Allgemeines

Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird nach der Stiftungsbekanntmachung verliehen als Zeichen der Anerkennung und Würdigung der außergewöhnlichen Hilfeleistung bei einem besonderen Bevölkerungsschutz-Einsatz.

§ 8

Ausgestaltung

(1) Die versilberte, im Durchmesser 30 mm große Einsatzmedaille zeigt auf der Vorderseite einen Löwen in einem Kreis sowie die Umschrift »Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg«. Die Rückseite trägt den Anlass für die Verleihung und das große Landeswappen sowie die Umschrift »Engagement, Hilfsbereitschaft, Teamgeist«. Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird an einem blauen, 25 mm breiten Band getragen.

(2) An Stelle der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird von Uniformträgerinnen oder Uniformträgern eine Bandschnalle in blau und von Zivilpersonen eine Anstecknadel getragen.

§ 9

Grundsätze für die Verleihung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille

(1) Die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille wird an Personen oder Personengruppen verliehen, die insgesamt mindestens 24 Stunden Hilfe in einem besonderen Bevölkerungsschutz-Einsatz innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg geleistet haben.

(2) Es soll sich um einen außergewöhnlichen Bevölkerungsschutz-Einsatz handeln, der sich durch die Dauer, die räumliche Betroffenheit und die an die Hilfeleistenden gestellten

Anforderungen von anderen Bevölkerungsschutz-Einsätzen maßgeblich unterscheidet.

(3) Die Zahl der Auszeichnungen ist nicht begrenzt.

§ 10

Verfahren

(1) Die Verleihung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille erfolgt auf Initiative der Innenministerin oder des Innenministers.

(2) Die Beliehenen erhalten eine Verleihungsurkunde. Die Verleihungsurkunde wird von der Innenministerin oder dem Innenminister unterzeichnet.

(3) Die Aushändigung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille soll in würdiger Form im Rahmen einer Feierstunde erfolgen.

(4) Über die Verleihung der Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille entscheidet die Innenministerin oder der Innenminister.

(5) Das Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht nicht.

(6) Das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens wird im Ereignisfall anlassbezogen durch Erlass der Innenministerin oder des Innenministers festgelegt.

§ 11

Ehrungswürdigkeit

Eine Auszeichnung von Personen, die infolge ihrer Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind, ist ausgeschlossen. Erweist sich die oder der Ausgezeichnete durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung bekannt, so kann die Bevölkerungsschutz-Einsatzmedaille durch das Innenministerium aberkannt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

GABl. S. 114